

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	10 (1918)
Heft:	1
 Artikel:	Der sozialdemokratische Parteitag
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-350836

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der sozialdemokratische Parteitag.

Am 1. und 2. Dezember fand in Aarau der ordentliche sozialdemokratische Parteitag statt, der etwas weniger stark besucht war als der Zürcher und der Berner Parteitag und in der Hauptsache auch einen viel weniger bewegten Verlauf nahm.

Der Geschäftsbericht vermochte nur eine geringfügige Kritik zu entfesseln, ja selbst der Bericht der Nationalratsfraktion weckte keinen Widerhall, trotzdem der Referent, Genosse Frei, wie man so sagt, den Finger in die Wunde legte und alle die Momente berührte, die im Laufe des Berichtsjahres zu so leidenschaftlichen Debatten in Versammlungen und in der Parteipresse Veranlassung gaben.

Auch die Berichte über die Stockholmer Konferenz der Zürmerwalder wurden stillschweigend entgegengenommen, was um so bemerkenswerter ist, als auf dem ausserordentlichen Parteitag in Bern allein schon die Frage, ob die Delegierten dieser Konferenz auch die holländisch-skandinavische Konferenz besuchen dürfen, zu stundenlangen Debatten Anlaß bot.

Die Stockholmer Berichte bestätigten, und das mag zum Teil die stillschweigende Entgegennahme der Berichte erklären, dass nur die Minderheitsparteien der kriegsführenden und der neutralen Länder an der Konferenz vertreten waren und dass daher die gefassten Beschlüsse eine unmittelbare Wirkung nicht auszulösen vermögen.

Zum Bericht über die Notstandsaktion war eine Basler Resolution eingereicht worden, die vom Bundesrat die Festlegung von Mindestlöhnen, Einführung weiterer Monopole, Enteignung der zehn Prozent übersteigenden Kriegsgewinne, sofortige Einführung des Nationalratsproporz verlangte. Die Resolution wurde einer Kommission zur Bereinigung übertragen und nachher ohne weitere Diskussion angenommen.

Etwas lebendiger wurde die Diskussion dann bei der Statutenberatung. Das Thema ist schon ziemlich erdauert worden, so dass man annehmen durfte, es wäre alles genügend abgeklärt. Das war jedoch nicht immer der Fall. Die Forderung auf Einführung der fakultativen Urabstimmung als Parteiinstitution fand gerade auf der linken Parteiseite heftige Gegner. Man befürchtet, es könnte durch eine solche Urabstimmung eventuell einmal dem Fortschritt ein Bein gestellt werden. Demgegenüber wurde auf der andern Seite sicher mit Recht erklärt, dass Parteibeschlüsse, die die Urabstimmung nicht bestehen, auch ohne Urabstimmung nicht durchgeführt werden können, dass man sich aber Täuschungen hingeben, die der Partei einmal gefährlich werden könnten.

Die Diskussion über die Einreihung der Jugendorganisation in die Partei ergab, wie zu erwarten war, starke Meinungsverschiedenheiten. Für das Gehenlassen traten Genossen ein, die vor einem Jahr in Zürich erklärt hatten, es sei ein Nonsense, dass man den Frauen Aufgabe ihrer organisatorischen Selbständigkeit zumute und der Jugend eine Extrawurst brate. Wie üblich, fanden sich Genossen genug, die mit starken Worten für das Recht der Jugend, «auch einmal über die Stränge zu hauen», eintraten und damit die Diskussion auf einen ganz falschen Boden stellten. Es ist ja richtig, dass mit Paragraphen nicht allzuviel auszurichten ist; wir wollen daher gerne sehen, wie sich die Verhältnisse sonst entwickeln.

Zu einer recht unerquicklichen Debatte kam es bei der Behandlung des Antrages Bern auf Verlegung des Sitzes der Geschäftsleitung. In der Diskussion wurde sogar behauptet, die Leitung des Gewerkschaftsbundes stehe hinter diesem Antrag. Ueber eine solche Mutmassung wird jeder lachen, der einigermassen mit den Verhältnissen vertraut ist. Es ist aber wirklich nichts zu

törcht, um nicht noch Gläubige zu finden. Damit, dass beschlossen ist, den Vorort in Zürich zu belassen, ist ja nun auch die Gefahr, die Geschäftsleitung der Partei könnte vom Bundeskomitee nach «rechts» orientiert werden, beschworen, und unsere Freunde auf dem linken Flügel können erleichtert aufatmen.

Arbeiterrecht.

Die „Freizeit“ während der Kündigungsfrist.

Von O. H.

Durch das revidierte Obligationenrecht hat der Arbeiter sowohl in Fabrikbetrieben als im Gewerbe das Recht erhalten, gesetzlich Anspruch auf Gewährung von Freizeit während der Kündigungsfrist zu beanspruchen. — Art. 341 O. R. lautet:

Der Dienstherr hat dem Dienstpflchtigen die üblichen freien Stunden oder Tage zu gewähren.

Er hat ihm nach erfolgter Kündigung für das Aufsuchen einer andern Stellung die angemessene Zeit einzuräumen.

In allen Fällen ist auf die *Interessen des Dienstherrn* möglichst Rücksicht zu nehmen.

Diese für die Arbeiterschaft wichtige Bestimmung hat eigentlich wenig Aufmerksamkeit gefunden. Sie taucht auf den Arbeitsekretariaten immer erst dann auf, wenn irrite Meinungen und daherige Folgen aus dem Inhalt entstanden sind.

Nach «*erfolgter*» Kündigung wird sehr oft vom Arbeitgeber so gedeutet, er habe dem Arbeiter nur dann die Freizeit zu gewähren, wenn die Kündigung von ihm selber ausgegangen sei. Diese Auffassung ist irrig. Eine «*erfolgte*» Kündigung kann nicht so interpretiert werden, als ob die Gewährung der Freizeit davon abhänge, welche Partei gekündigt hat. Der Arbeiter hat in allen Fällen Anspruch auf Freizeit.

Was ist unter «angemessene» Zeit zu verstehen? Auch hierüber gehen die Meinungen sehr stark auseinander. Es gibt Arbeiter, die glauben, die Freizeit betrage eine Woche, sie sei überhaupt unbeschränkt und müsse so lange gewährt werden, bis eine neue Arbeitsstelle ausfindig gemacht sei. — Es gibt auch Fabrikordnungen, in denen diese «Freizeit» umschrieben ist.

Die «angemessene» Zeit richtet sich offenbar nach der Zeittdauer des Dienstverhältnisses des einzelnen und der für ihn massgebenden Kündigungsfrist. Ein Arbeiter, der über ein Jahr in einem Betriebe tätig ist, hat jedenfalls Anspruch auf eine längere Freizeit als derjenige, der nur 14 Tage am gleichen Orte arbeitet. Der Dienstpflchtige, der Anspruch auf die Kündigungsfrist im überjährigen Dienstverhältnis hat, wird mehr Freitage für das Aufsuchen einer neuen Stelle beanspruchen dürfen als derjenige, der nur vierzehntägige Kündigung hat. — In der Regel wird im letztern Falle eine Freizeit von zwei bis drei Tagen gewährt werden müssen, bei längerer Dienstdauer und Kündigungsfrist vier bis sechs Tage.

Muss die «Freizeit» bezahlt werden, das heißtt hat der Arbeiter Anspruch auf Lohnzahlung für die gewährte Zeit? Die Meinungen gehen auch hierüber stark auseinander. Der Lohn wird verlangt werden können in denjenigen Fällen, da der Arbeiter Kost und Logis beim Arbeitgeber geniesst; ferner im Angestelltenverhältnis und überall da, wo ein Arbeitsvertrag auf längere Zeit abgeschlossen wurde. — Wir sollten soweit kommen, dass immer dann, wenn der Arbeitgeber den Dienstvertrag kündigt, er für die Freizeit auch den Lohn zu entrichten hat. Ob schon irgendwelche gerichtliche Entscheide über diese Fragen vorliegen, ist mir nicht bekannt.